

Auf Grund von § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 09. 2020 (GVBl.I/20, Nr. 26), in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Nr. 1 und § 24 Abs. 3 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14), erlässt der Senat die folgende:

Satzung zum Schutz vor Benachteiligung und Belästigung

vom 27.01.2021

I. Abschnitt: Grundlagen und Begriffe

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) im Sinne von § 60 BbgHG. Sie findet Anwendung, wenn mindestens eine beteiligte Person zum Personenkreis nach Satz 1 gehört und die Benachteiligung oder Belästigung entweder in den Räumlichkeiten der Europa-Universität Viadrina oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Universität stattgefunden hat.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffe (unmittelbare und mittelbare) Benachteiligung, Belästigung und sexuelle Belästigung werden gemäß § 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) verwendet.

(2) Mobbing ist jedes Verhalten, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde einer anderen Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(3) Unbefugtes Nachstellen (Stalking) liegt vor, wenn eine Person beharrlich die räumliche Nähe einer anderen Person aufsucht, unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht, unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, die betroffene Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht oder eine andere vergleichbare Handlung vornimmt.

§ 3 Grundsätze

(1) Die Europa-Universität Viadrina sieht es als eine ihrer Aufgaben an, Mitglieder, Angehörige und Gäste gemäß ihrer Grundordnung vor

- Benachteiligung aufgrund der Abstammung, der Nationalität, der Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität oder Orientierung, der sozialen Herkunft oder Stellung, einer Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung, des Alters oder der familiären Situation,
- rassistischer Benachteiligung sowie vor
- sexueller Belästigung und Gewalt,
- Mobbing und Stalking zu schützen.

Sie missbilligt entsprechendes Verhalten und wendet sich gegen eine Kultur des Wegsehens.

(2) Die Schaffung von Arbeits- und Studienbedingungen, die durch Toleranz und gegenseitige Wertschätzung gekennzeichnet sind, ist die Aufgabe aller Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina.

(3) Mitglieder und Angehörige der Europa-Universität Viadrina, die Lehr-, Prüfungs-, Ausbildungs- oder Führungsfunktionen haben, tragen wegen der bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse eine besondere Verantwortung.

(4) Unbeteiligte Dritte sind, wenn sie Fehlverhalten beobachten, dazu aufgerufen, einzuschreiten und den Betroffenen Hilfe zu leisten.

(5) Personen, die von Mobbing, Stalking, sexueller Belästigung und Gewalt oder Benachteiligung betroffen sind, werden darin bestärkt, über solche Vorfälle zu sprechen, sich beraten zu lassen und sich zu beschweren.

(6) Die Europa-Universität Viadrina verpflichtet sich, Vorfälle dieser Art vertraulich und nicht ohne vorherige Abstimmung mit den Betroffenen zu behandeln und stellt sicher, dass einschreitenden Dritten und Betroffenen durch ihr Verhalten keinerlei Nachteile entstehen.

II. Abschnitt: Verfahren

§ 4 Beratung

(1) Von Benachteiligung Betroffene haben den Anspruch, im Vorfeld einer formalen Beschwerde nach § 6 von der Beschwerdestelle beraten zu werden. Die Zuständigkeiten anderer Beauftragter und Beratungsstellen der Europa-Universität bleiben von dieser Satzung unberührt.

¹ Dieser Begriff umfasst das Präsident*innenamt als Vertreter*in sowohl der Universität gemäß § 65

(2) Das Ziel der Beratung besteht darin, den Betroffenen innerhalb eines vertraulichen Rahmens die Möglichkeit zur Aussprache zu geben und sie bei der Auswahl von Handlungsalternativen zu unterstützen. Insbesondere soll deutlich gemacht werden, dass die Universität durch

- Sofortmaßnahmen,
- ein formales Beschwerdeverfahren (Prüfung des erhobenen Vorwurfes und Entscheidung der Hochschulleitung¹) oder
- professionelle Konfliktlösungsverfahren (Mediation)

unterstützend tätig werden und verbindlich handeln kann.

(3) Den Betroffenen steht es innerhalb der Beratung frei, anonym zu bleiben.

§ 5 Konfliktlösung unter den Beteiligten (Mediation)

(1) Bei nicht gewalttätigem und nicht strafbewehrtem Fehlverhalten oder wenn die Beteiligten dies ausdrücklich wünschen, bietet die Beschwerdestelle an, ein professionelles Verfahren zur Konfliktlösung durchzuführen (Mediation).

(2) Ein solches Verfahren kann nur durchgeführt werden, wenn die Beteiligten ihre freiwillige Teilnahme erklären.

(3) Die Beschwerdestelle prüft, ob die Voraussetzungen für ein Konfliktlösungsverfahren gegeben sind und koordiniert ein solches Verfahren. Die Hochschulleitung ist darüber unverzüglich zu informieren.

§ 6 Formales Beschwerdeverfahren

(1) Mitglieder, Angehörige und Gäste, die geltend machen, Mobbing, Stalking, sexueller Belästigung und Gewalt sowie

Absatz 1 Satz 1 BbgHG als auch der Stiftung gemäß § 10 Absatz 6 StiftG-EUV.

Benachteiligung durch Mitglieder oder Angehörige der Universität ausgesetzt (gewesen) zu sein, haben die Möglichkeit, bei der Beschwerdestelle der Europa-Universität Viadrina formal Beschwerde einzureichen. Anonymität ist innerhalb des Beschwerdeverfahrens nicht möglich, da der Person, der ein Fehlverhalten vorgehalten wird, rechtliches Gehör gewährt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Die Vertraulichkeit des Verfahrens ist weiterhin von allen am Verfahren beteiligten Personen zu bewahren.

(2) Die Beschwerde kann mündlich oder schriftlich erhoben werden. Benötigen Betroffene weitere Hilfsmittel oder Dolmetscher*innen, um sich zu erklären, werden diese von der Beschwerdestelle beauftragt. Betroffene können sich von einer Vertrauensperson begleiten oder vertreten lassen.

(3) Das Beschwerdeverfahren läuft in folgenden Schritten ab: Die Beschwerdestelle

- a) informiert die Betroffenen über ihre Rechte, den Verfahrensgang und weitere Unterstützungsmöglichkeiten,
- b) informiert unverzüglich die Hochschulleitung über das anhängige Verfahren,
- c) macht der Hochschulleitung einen Vorschlag zur Durchführung von erforderlichen Sofortmaßnahmen, soweit dies zum zeitnahen Schutz der Betroffenen notwendig oder geboten ist,
- d) nimmt den Sachverhalt auf unter Einbeziehung aller Beteiligten und Zeug*innen. Unverzüglich nach Eingang der Beschwerde fordert die Beschwerdestelle die Person, der ein Fehlverhalten vorgeworfen wird, zu einer Stellungnahme auf.
- e) Das Viadrina Konfliktmanagement oder andere Mediator*innen können im Fall eines Konflikts bzw. voraussichtlich umstrittener Sachverhaltsbewertungen im Einvernehmen mit allen Beteiligten hinzugezogen werden.

- f) Nach der Ermittlung des Sachverhalts übergibt die Beschwerdestelle das Verfahren an die Hochschulleitung zur Entscheidung. Die Beschwerdestelle gibt eine Stellungnahme gegenüber der Hochschulleitung ab.
- g) Die Hochschulleitung entscheidet über die weiteren Maßnahmen und informiert die Beschwerdestelle, soweit datenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen, ob eine Maßnahme nach Absatz 7 verhängt wurde oder ob das Beschwerdeverfahren ohne Maßnahme beendet wurde.
- h) Die Hochschulleitung informiert die Beteiligten über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. Sie bittet die Beschwerdestelle in aus ihrer Sicht geeigneten Fällen um die Begleitung der Umsetzung beschlossener Maßnahmen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 3 kann die Beschwerdestelle – sofern die Betroffenen damit einverstanden sind - weitere beratende Personen hinzuziehen. Soweit es sich um Mitarbeitende handelt, nehmen sie diese Unterstützung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit wahr.

(5) Die Beschwerdestelle ist dafür verantwortlich, den Beschwerdevorgang zu dokumentieren. Dies erfolgt unabhängig von ggf. stattfindenden behördlichen Ermittlungen.

(6) Im Falle von strafbewehrtem Verhalten oder solchem Verhalten, das zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führt, gibt die Beschwerdestelle das Beschwerdeverfahren unverzüglich an die Hochschulleitung ab. Dies gilt nicht, wenn das Delikt nur auf Antrag verfolgt wird.

(7) Unbeschadet der tatsächlichen Feststellungen durch die Beschwerdestelle prüft die Hochschulleitung den Sachverhalt. Zur Vorbereitung dienst- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen kann sie der Beschwerdestelle Weisungen zur Aufklärung des Sachverhalts erteilen. Die Hochschulleitung oder der nach § 15

BbgHG zuständige Ordnungsausschuss entscheidet über die notwendigen Maßnahmen, die das Haus- oder Direktionsrecht oder das Hochschulrecht ermöglichen. Kann ein Fehlverhalten nicht festgestellt werden, teilt die Hochschulleitung dies den Beteiligten schriftlich mit und beendet damit das Verfahren.

§ 7 Beschwerdestelle

(1) Die Hochschulleitung richtet eine Beschwerdestelle ein, deren Mitglieder von der Hochschulleitung unter Berücksichtigung der Diversität an der Europa-Universität Viadrina für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Die Beschwerdestelle besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern der Hochschule.

(2) Die Aufgaben der Beschwerdestelle sind:

1. Als erste Ansprechstelle im Fall von Benachteiligung und Belästigung zu fungieren,
2. Information und Beratung der Betroffenen zur weiteren Vorgehensweise (Verweis an Beratungsstellen, Aufklärung zum Beschwerdeverfahren, Information zu alternativen Lösungsmöglichkeiten) zu leisten,
3. Beschwerdeverfahren gemäß § 6 durchzuführen,
4. Konfliktlösungsverfahren gemäß § 5 zu koordinieren und
5. Benachteiligungs- und Beschwerdefälle zu dokumentieren.

Sie kommt den Aufgaben außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 S. 2 weisungsfrei nach.

(3) Für die Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben stellt die Hochschulleitung der Beschwerdestelle ein jährlich festzusetzendes Budget zu Verfügung. Auf Antrag werden im begründeten Einzelfall darüber hinausgehende notwendige Kosten übernommen.

(4) Die Beschwerdestelle berichtet der Hochschulleitung regelmäßig in allgemeiner Form unter Wahrung der Anonymität der Betroffenen von ihrer Tätigkeit.

III. Abschnitt: Sonstige Regelungen

§ 8 Vertraulichkeit; Datenschutz

(1) Soweit in dieser Satzung und in anderen Rechtsvorschriften nicht anders geregelt oder von den Betroffenen ausdrücklich autorisiert, sind alle am Verfahren Beteiligten verpflichtet, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln. Der Kreis der am Verfahren Beteiligten ist möglichst klein zu halten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grund dieser Satzung erfolgt nur, soweit sie im Einzelfall für das Beschwerdeverfahren oder die weitere Bearbeitung durch die zuständige Stelle notwendig ist. Im Übrigen werden personenbezogene Daten grundsätzlich anonymisiert.

(2) Unterlagen und elektronische Dateien mit personenbezogenen Daten, die während der Beratungen entstanden sind, sind von den Verantwortlichen sechs Monate nach Abschluss der Bearbeitung zu vernichten bzw. zu löschen. Weitere vorgangsbezogene Dokumente, die im Rahmen des Beschwerdeverfahren angelegt und genutzt werden, sind zwei Jahre nach Beendigung des Verfahrens zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Europa-Universität in Kraft. Gleichzeitig wird diese Satzung auf der Homepage der Universität veröffentlicht und den Mitarbeitenden bei Einstellung/Amtsantritt ausgehändigt.